

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Raiffeisen Geseke Mitte – West – der Stadt Geseke

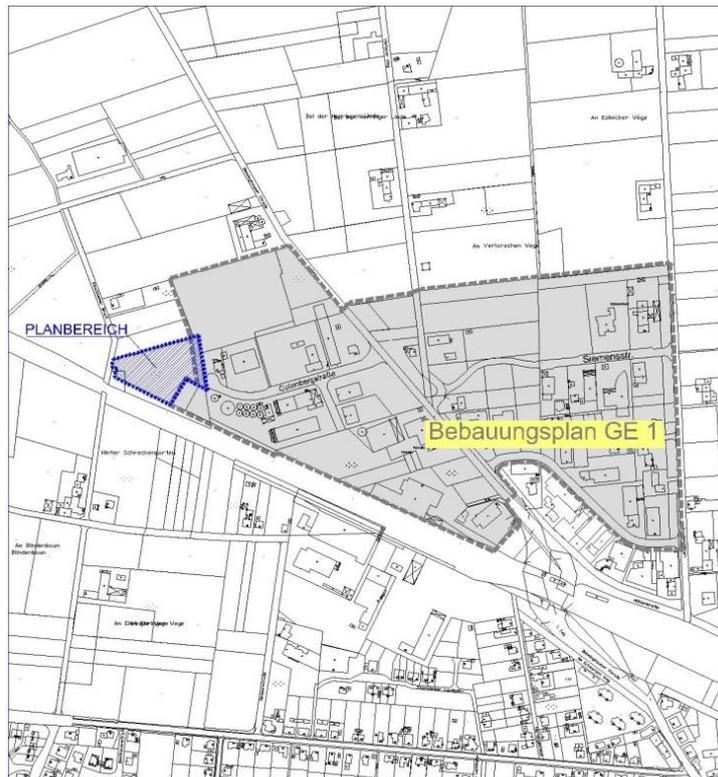
öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.
- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan –Raiffeisen Westfalen-Mitte-West - der Stadt Geseke die Offenlegung.

Der Beschluss zur Offenlegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. i. S. 1722) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Raiffeisen Geseke West - der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Der Änderungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Raiffeisen Geseke Mitte- West - der Stadt Geseke befindet sich im Gewerbegebiet Nord der Stadt Geseke.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, diesen Bereich siedlungsräumlich an den östlich bebauten Bereich anzubinden und dadurch das Gewerbegebiet geringfügig auszudehnen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom **09.05.2016 – 10.06.2016** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Bauplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags – dienstags von 14:00 -16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse post@geseke.de vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie der Darstellung der plangebietspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung mit Aussagen zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Arten
- FFH-Verträglichkeitsstudie mit Aussagen zu dem Natura 2000-Gebiet – Vogelschutzgebiet Hellwegbörde
- Schalltechnische Untersuchung
- Staubgutachten

Diese o. g. Gutachten sind inhaltlich Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Raiffeisen Geseke Mitte-West der Stadt Geseke.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Kreis Soest Anregungen und Bedenken zu den immissionsschutzrechtlichen Gutachten vorgetragen.

| Art der Umweltinformation/Schutzgut | | Quelle |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Mensch u. menschliche Gesundheit | | |
| Schallemissionen / stoffliche Emissionen | Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Raiffeisen Geseke Mitte-West und der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen keine nachteiligen und erheblichen Schallemissionen oder stoffliche Emissionen einher. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht. | Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |
| Erholung | Dem Plangebiet kommt keine | Umweltbericht |

| | | |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Erholungsfunktion zu, demnach ergibt sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen | Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |
| Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt | | |
| Tiere | Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind. | Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Vorprüfung, Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |
| Pflanzen | Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. | Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |
| Klima und Luft | | |
| | Mit dem geplanten Vorhaben sind keine lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht. | Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |
| Wasser | | |
| | Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert. Ein Bedarf | Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |

| | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| | an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ergibt sich nicht. | |
| Landschaft/Landschaftsbild | | |
| Landschaft/Landschaftsbild | In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht. | Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | | |
| Kultur | Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht. | Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |
| Boden | Für die im Plangebiet anstehende Bodenart kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung des anstehenden Bodentyps nicht zu vermeiden. | Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann |

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 26.04.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 10.02.2015 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend dem beiliegenden Vorschlag durchzuführen.

- II. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Geseke –Mitte-West- der Stadt Geseke gemäß § 3 (2) BauGB die Offenlegung.

Geseke, den 26.04.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses zur Offenlegung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Raiffeisen Geseke Mitte-West - der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Präambel diese zur öffentlichen Bekanntmachung der Offenlegung das Datum des Beschlusses des Bau- Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke eingesetzt und
- dass der Wortlaut zur Offenlegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Raiffeisen Geseke West - der Stadt Geseke mit dem Beschluss des Bau- Planungs- und Umweltausschusses vom 10.02.2015 übereinstimmt.

Geseke, den 26.04.2016

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister